



---

26.03.2025

Nummer 8

---

INHALT	SEITE
<u>Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 228 Passau</u>	64
<u>Sparkasse Passau</u>	
– Sparbuch-Aufgebot Hartmut Cuber	65
<u>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau</u>	66
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bebauungsplan „Untersölden“, 4. Änderung, Gmkg. Grubweg	66
– Bebauungsplan „SO Schulturnhalle und Jugendeinrichtungen auf dem Georgsberg“, Gmkg. Passau	67
– Bebauungsplan „SO Solarpark Stelzlhof“, Gmkg. Hacklberg	68
<u>Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2025 der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen</u>	69

**■ Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl  
am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 228 Passau**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wahlberechtigte:	176.118
Wähler/innen:	144.115
Ungültige Erststimmen:	595
Gültige Erststimmen:	143.520
Ungültige Zweitstimmen:	403
Gültige Zweitstimmen:	143.712

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Koller, Johann	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	58.538
2.	Schätzl, Johannes	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	20.121
3.	Müller, Frederic-Alexej	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7.425
4.	Ernst, Jan	Freie Demokratische Partei	3.072
5.	Brucker, Erhard	Alternative für Deutschland	33.776
6.	Kreuzhuber, Rupert	FREIE WÄHLER	9.198
7.	Hoß, Luke	Die Linke	4.161
11.	Seitz, Johanna	Ökologisch-Demokratische Partei	2.626
13.	Bödl, Simon	Volt Deutschland	799
17.	Ketterl, Simone	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	3.804

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	55.447
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	13.904
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	9.821
4.	Freie Demokratische Partei	4.706
5.	Alternative für Deutschland	36.668
6.	FREIE WÄHLER	9.154
7.	Die Linke	5.681
8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	300
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	873
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	355
11.	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei	1.013
12.	Bayernpartei	241

13.	Volt Deutschland	490
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	71
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	8
16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	74
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	4.906

Passau, 19.03.2025

Der Kreiswahlleiter des  
Wahlkreises 228 Passau

gez.

Greil  
Kreiswahlleiter, OVR

## ■ Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,  
Geschäftsstelle Ludwigstrasse, lautend auf

Herrn  
Hartmut Cuber  
Königsberger Str. 15  
55543 Bad Kreuznach  
Sparkonto Nr. 3410142560

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist  
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 13.03.2025

Sparkasse Passau

Otmar Hausfelder  
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:

## ■ Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Passau hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die Haushaltssatzung 2025 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde in dem Amtsblatt Nr. 4/2025 der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht.

---

## ■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Untersölden“, 4. Änderung, Gmkg. Grubweg Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 14.05.2012 als Satzung beschlossen. Die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau wurde mit Bescheid vom 19.12.2024 Nr. 34-4621-3-97-4 durch die Regierung von Niederbayern genehmigt. Die Änderung wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03 vom 29.01.2025 wirksam. Im Anschluss wird hiermit auch der Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehende Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 26.03.2025

**STADT PASSAU**

Jürgen Dupper Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „SO Schulturnhalle und Jugendeinrichtungen auf dem Georgsberg“,  
Gmkg. Passau  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 12.10.2015 als Satzung beschlossen. Die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte 116. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau wurde mit Bescheid vom 19.12.2024 Nr. 34-4621-3-96-4 durch die Regierung von Niederbayern genehmigt. Die Änderung wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03 vom 29.01.2025 wirksam. Im Anschluss wird hiermit auch der Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehende Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 26.03.2025

**STADT PASSAU**

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „SO Solarpark Stelzhof“, Gmkg. Hacklberg  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 11.04.2011 als Satzung beschlossen. Die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau wurde mit Bescheid vom 19.12.2024 Nr. 34-4621-3-98-4 durch die Regierung von Niederbayern genehmigt. Die Änderung wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03 vom 29.01.2025 wirksam.

Im Anschluss wird hiermit auch der Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehende Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 26.03.2025

**STADT PASSAU**

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

## ■ Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2025 der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen:

### I.

#### Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2025

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltsatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	2.346.555
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	357.469

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht festgesetzt.

#### § 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

### II.

#### Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung St. Johannis-Spital Stift Passau für das Jahr 2025

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch § 1

Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 728.868  
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 142.288

## § 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen bei der St. Johannis-Spital-Stiftung Passau auf € 0 festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf € 120.000 festgesetzt.

## § 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

## III.

### Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2025

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. 2008, S.834), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:



## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 621.560  
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 154.760

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2025 des optimierten Regiebetriebes „Seniorenstift Heiliggeist“ schließt  
im Erfolgsplan in den Erträgen mit € 4.985.569  
und den Aufwendungen mit € 4.985.569  
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit € 337.768

## § 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen  
a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau € 0  
b) beim optimierten Regiebetrieb „Seniorenstift Heiliggeist“ auf € 0  
festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw.  
Wirtschaftsplänen wird  
a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf € 100.000  
b) beim optimierten Regiebetrieb „Seniorenstift Heiliggeist“ auf € 400.000  
festgesetzt.

## § 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der  
betreffenden Maßnahme gesichert ist.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

## IV.

### Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2025

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 53.550
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 29.940

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

## V.

Die o.a. Haushaltssatzungen der Stiftungen (Ziffern I. bis IV.) werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 327, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 24. März 2025  
STADT PASSAU  
Oberbürgermeister  
Jürgen Dupper